

hier die Neugierde befriedigt war, wurde, mit bestem Dank seitens des Herrn Koch für den zahlreichen Besuch, die Wanderung nach dem Restaurant Felten angetreten. Nachdem man Platz genommen hatte, setzte ein warmer Regen ein, welcher seit Wochen fehlte, und machte nun einer fröhlichen Stimmung Platz.

Nun wurde der Werdegang der deutschen Konservenindustrie erklärt und dabei auch der Züchtung der Gemüsearten sowie des Obstes gedacht.

So sass man noch lange beisammen. Auch hatte der eine oder der andere in den grossen Schäl- und Sortierräumen alte Bekannte getroffen.

Da vom 25.—28. Juni hier die grosse Landesausstellung ist, und viele Kollegen von ausserhalb kommen, so wurde beschlossen, diese zum Sonntag den 27. Juni zum Kommers einzuladen. Zeit und Ort wird noch bekannt gemacht.

Braunschweig.

E. H. Meyer.

	Rechtsfragen	

Schussrecht auf frei herumlaufende Hunde.

Zu dieser in No. 22 veröffentlichten Rechtsfrage gingen uns aus dem Leserkreise einige ergänzende Mitteilungen zu, die wir nachstehend veröffentlichen.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts darf ein Jagdpächter auf keinen Fall einen frei herumlaufenden Hund totschiessen. Er darf dies nur dann tun, wenn er den Hund beim Wildern trifft, was er beweisen muss. Dieser Nachweis wird in den meisten Fällen nicht zu erbringen sein, mithin muss er den Hund bezahlen. Auch hat das Reichsgericht entschieden, dass ein Hund wertvoller als ein Stück Wild ist. Darum kann gar nicht genug davor gewarnt werden, Hunde auf der Jagdflur zu erschiessen. Die Sache kann teuer zu stehen kommen.

Hermisdorf bei Berlin.

Carl Hermann.

Der Fragesteller kann den Schützen, der seinen Hund erschiess, mit Erfolg auf Schadenersatz verklagen, d. h. wenn der Hund einen grösseren Wert hat, als der Schaden, den der Hund anrichtet. Diesen Schaden hat der Schütze anzugeben und zu beweisen, kann er dies nicht, so hat er eben zu bezahlen. So hat auch kürzlich das Reichsgericht entschieden unter Berücksichtigung von Paragraph 228 B. G. B. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht ausser Verhältnis zu der Gefahr steht. Danach wird also die Widerrechtlichkeit aufgehoben, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen: 1. eine Gefahr muss drohen, 2. die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache muss zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein, 3. der durch die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache verursachte Schaden darf nicht ausser Verhältnis zur Gefahr stehen. Es müssen alle drei Voraussetzungen vorliegen; fehlt auch nur eine, so wird die Widerrechtlichkeit nicht aufgehoben.

Taucha.

Karl Schröter.

Bezüglich des Schussrechts auf frei herumlaufende Hunde bemerke ich, dass es bei Beantwortung dieser Rechtsfrage darauf ankommt, wo der Fall vorkam. Wohnt der Fragesteller z. B. in Hessen, dann kann er nicht nur Schadenersatz verlangen, sondern auch Strafantrag stellen. In Hessen ist weder Jagdbesitzer noch Pächter berechtigt, einen Hund zu erschiessen, einerlei ob dieser wildert oder nur herumläuft. Er kann lediglich den Besitzer des Hundes anzeigen. Selbst herrenlose Hunde dürfen nicht ohne weiteres erschossen werden, sondern erst nach Genehmigung der zuständigen Behörde. Ich habe den Fall hier gehabt und teile dies zu der Angelegenheit mit.

Steinfurth bei Bad Nauheim.

H. Ch. Schultheis.

	Verkehrswesen	

Aenderungen im Telegrammverkehr.

Die Telegraphenordnung erfährt am 1. Juli umfangreiche Aenderungen, die jetzt vom Staatssekretär in Vertretung des Reichskanzlers verfügt worden sind. Den Anlass bilden die Aenderungen, die auf der vorjährigen Telegraphenkonferenz in Lissabon beschlossen worden sind. Telegramme in offener Sprache dürfen jetzt auch abgekürzte Adressen, Handelszeichen, Börsenkurse, abgekürzte gebräuchliche Ausdrücke oder Zeichen des Signalbuchs enthalten. Die Worte für Telegramme in verabredeter Sprache müssen jetzt aus Silben bestehen, die sich nach den gebräuchlichsten europäischen Sprachen aussprechen lassen. Die Adresse von post-, telegraphen- oder bahnhoflagernden Telegrammen kann jetzt auch Buchstaben und Zahlen enthalten. Verboten sind Telegramme unter Deckadresse, um Gebühren

zu sparen. Bei Vervielfältigungstelegrammen bleibt jetzt der Vermerk „x-Adressen“ oder = TMx = fort, ausser wenn der Absender das Gegenteil verlangt hat. Bei den Seetelegrammen unterscheidet man jetzt Semaphortelegramme und Funkentelegramme. Die Benachrichtigung der Absender über Unbestellbarkeit wird genau geregelt. Semaphortelegramme müssen deutsch oder in Buchstabengruppen des Signalbuchs abgefasst sein. Die Gebühr für Telegramme von Semaphorstationen nach Schiffen in See beträgt 80 Pf. ausser der für die gewöhnliche telegraphische Beförderung. Für Funkentelegramme wird ein neuer Tarif eingeführt. Die Küstengebühr beträgt 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 Mk. 50 Pf., die Bordgebühr 35 Pf., mindestens 3 Mk. 50 Pf. Abgeändert werden die Bestimmungen über die Erstattung von Gebühren. Im internationalen Verkehr wird das „de“ („von“) im Kopf nicht mehr telegraphiert. Hier kann jetzt auch die Zustellung durch den Fernsprecher zum Teil verlangt werden. Presstelegramme befördert Deutschland nach wie vor nur im Durchgang gegen volle Gebühren im europäischen, ermässigte im aussereuropäischen Vorschriftenbereich.

□□□□□□	Handelsregister	□□□□□□
□□□□□□		□□□□□□

Eintragungen:

Berlin. Firma **Max Gotter, Gross-Lichterfelde-Ost.** Inhaber Max Gotter, Kaufmann, Gr.-Lichterfelde-Ost. Branche: Spezialgeschäft für gärtnerische Bedarfsartikel und Samenhandlung. Geschäftslokal: Gr.-Lichterfelde, Lankwitzstrasse 1. (28. 5. 09.)

Coblenz. Bei der Firma **A. Friedrich, Blumenhalle in Coblenz** wurde eingetragen: Die Firma ist geändert in **Handrack & Keller.** Jeder der Gesellschafter ist allein zur Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. (13. 5. 09.)

Emmerich. Firma **Ferdinand Terhorst zu Emmerich,** Inhaber der Samenhändler und Gärtnereibesitzer Ferdinand Terhorst zu Emmerich. Der Ehefrau Ferd. Terhorst, Maria geb. Weisseno, ist Prokura erteilt. (25. 5. 09.)

Lemgo. **Witwe Therese Delkener, Lemgo,** Inhaberin die Witwe des Gärtners Wilhelm Delkener, Therese geb. Carstensen, in Lemgo. Geschäftszweig: Gärtnereibetrieb. (28. 5. 09.)

Oschatz. Bei der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Böttger & Guericke in Oschatz** ist eingetragen worden: In das Handelsgeschäft ist ein Kommanditist eingetreten. Die Kommanditgesellschaft ist am 1. April 1909 errichtet worden. (19. 5. 09.)

Prenzlau. Firma **Julius Burmeister, Kunst- und Handelsgärtnerei in Prenzlau,** Inhaber der Kaufmann und Handelsgärtner Julius Burmeister in Prenzlau. (28. 5. 09.)

Saarbrücken. Bei der Firma **Hermann Bernhardt, Gesellschaft für Gartenbau, Forst- und Landwirtschaft mit beschränkter Haftung in Saarbrücken-St. Johann** wurde eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt der Kaufmann Otto Westermann in Saarbrücken. (22. 5. 09.)

Trier. Das unter der Firma **Lambert & Reiter in Trier** bestehende Handelsgeschäft ist auf den Baumschulenbesitzer Karl Lambert zu Trier übergegangen, welcher das Geschäft unter unveränderter Firma fortführt. Die der Ehefrau Nikolaus Lambert, Anna geb. Bourrignon, zu Trier und dem vorgenannten Karl Lambert erteilte Prokura ist erloschen. (17. 5. 09.)

Wiesbaden. Bei der Firma **A. Weber & Co.** mit dem Sitze in **Wiesbaden** wurde eingetragen, dass die Gesellschaft aufgelöst und das Handelsgeschäft auf die Firma **A. Weber & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Wiesbaden** übergegangen ist. (19. 5. 09.)

Würzburg. Unter der Firma **Friedrich Peter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitze in **Würzburg** ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von Gemüse, Pflanzen und Samen sowie der Vertrieb von solchen. Das Stammkapital beträgt zwanzigtausend Mark (20 000 M.).

Der Gesellschafter Friedrich Karl Peter hat seine Stammeinlage zu 18 000 M. dadurch geleistet, dass er auf die Gesellschaft sein Versandgärtnereigeschäft samt Firma mit allen Aktiven und Passiven, den vorhandenen Warenbeständen, Bureau- und Gärtnereigerätschaften, im Werte von 15 000 M. und die in der Steuergemeinde Würzburg gelegenen Grundstücke im hypothekenfreien Wert von 3000 M. überträgt. Die auf genannten Grundstücken lastenden Hypotheken zu insgesamt 7500 M. hat die Gesellschaft als Selbstschuldnerin und -zahlerin übernommen.

Geschäftsführer ist Friedrich Karl Peter, Versandgärtnereibesitzer in Würzburg. (22. 5. 09.)